

# Die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen

Autor(en): **Schöni**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **39 (1966)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Dienstverweigerer aus Gewissensgründen

Das Thema liegt in der Luft... Sonderbar, wie sich das Problem der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in der letzten Zeit in parlamentarischen Diskussionen und Vorstößen, in öffentlichen Referaten und in der ersten Junihälfte sogar in einer Demonstration in Witzwil, immer wieder aufdrängt und uns als Staatsbürger zwingt, uns eine eigene Meinung zu bilden.

Wir wollen hier kurz darauf eingehen und unsere Gedanken darlegen zu unserer Militärorganisation, die alle männlichen Schweizer Bürger dazu verpflichtet, eine Wehrpflicht zu erfüllen. Unsere Bundesverfassung lässt mit der entsprechenden Verfassungsbestimmung keine Alternative zu einem Ersatzdienst zu, so dass Dienstverweigerer aus Gewissensgründen gewärtigen müssen, abgeurteilt zu werden, wenn sie der Erfüllung ihrer Wehrpflicht Widerstand entgegensetzen. Wir müssen zwar zugeben, dass die Schweiz zusammen mit Spanien und der Sowjetunion zu den wenigen Staaten gehört, die einen zivilen Ersatzdienst anstelle der Wehrpflicht nicht kennen. Wir wollen aber auch gleichzeitig anerkennen, dass unsere Militärbehörden in solchen Fällen, wo junge Leute aus wirklicher Gewissensnot heraus den Dienst mit der Waffe ablehnen, eine Umteilung zum Sanitätsdienst ohne weiteres vornehmen.

In Biel leben zwei Männer, die durch ihre Einstellung zum zivilen Ersatzdienst auf die Barrikaden stiegen. Beiden bescheinigt man, dass sie gute Soldaten seien, ihre militärischen Pflichten zuverlässig erfüllt hätten und von denen man auch berichtet, wenn sie beim Feldschiessen den Kranz schiessen. Der eine von ihnen, Professor Annen, ist nun zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt worden, die er im Juni 1966 in der bernischen Strafanstalt Witzwil antreten musste. Diesen Strafantritt haben junge Leute aus dem Seeland zum Anlass genommen, gegen diese Strafe zu demonstrieren. Dabei kam es zu Tötlichkeiten innerhalb des Anstaltsareals, an denen diese Demonstranten mindestens ebenso mitschuldig waren wie die aufgebotene Polizei. Wir haben also hier die merkwürdige Situation, dass Leute, die einen Dienst mit der Waffe ablehnen, zu Waffen greifen (auch wenn es nur Steine sind), um für ihre Gesinnung zu demonstrieren. Dass in der Folge diese Demonstranten noch in Schutz genommen werden (auch ein Pfarrer aus dem bernischen Oberland hat bei der bernischen Regierung gegen die Beschneidung des Demonstrationsrechtes protestiert), macht die Sache nicht besser, im Gegenteil.

Wir können einiges Verständnis aufbringen für diejenigen jungen Leute, die wirklich aus Gewissensnot einen Wehrdienst ablehnen. Wir glauben aber, dass ihnen mit einer Erfüllung einer Wehrpflicht bei der Sanität sehr weitgehend entgegengekommen wird. Hingegen müssen wir uns gegen die «pro-

---

Sie lesen in dieser Nummer:

### Das Funknetz des TCS für den Pannenhilfsdienst

Der Touring-Club der Schweiz hat in den letzten Jahren seinen Pannenhilfsdienst durch die Errichtung eines Funknetzes sehr viel beweglicher gemacht. Unsere illustrierte Reportage berichtet vom Aufbau dieses Netzes und von der Organisation des Pannenhilfsdienstes. Die Unterlagen hiezu sind uns in verdankenswerter Weise vom TCS zur Verfügung gestellt worden.

### Explosions nucléaires et télécommunications

Unser Beitrag in französischer Sprache behandelt die Auswirkungen nuklearer Explosionen auf die Radioverbindungen. Die Abhandlung stammt von Ingénieur militaire en chef A. Flambard und wurde in der französischen Militärzeitschrift «Revue de Défense Nationale» veröffentlicht.

### Nonprolifération und nationales Sicherheitsbedürfnis

Die Nicht-Weiterverbreitung von Atomwaffen stand in den letzten Jahren im Vordergrund internationaler Gespräche zur Abrüstung. Mit dem Eintritt Chinas in den Atomklub sind in dieser Beziehung neue und gewichtige Aspekte entstanden, denen sich die Staatsmänner aus West und Ost gegenübergestellt sehen. Unser Artikel behandelt das Problem aus schweizerischer Sicht.

---

fessionellen» Befürworter eines Zivildienstes wehren, die aus einfacher Demonstration gegen eine bestehende Regelung opponieren. Denn auch wir halten die Einführung eines Zivildienstes anstelle der Erfüllung der Wehrpflicht als überflüssig. Wir wollen doch festhalten, dass wir mit unserer Armee einzig und allein die Aufgabe haben, die territoriale Verteidigung unseres Vaterlandes gegen einen Angreifer zu gewährleisten. Was die Dienstverweigerer in einem solchen Ernstfall zu leisten gewillt sind, um die Not des Volkes zu lindern und die Erhaltung unserer staatlichen Eigenständigkeit zu fördern, haben sie uns bisher nicht sagen können.

*Erw. Schöni*